

Rechtsanwälte Hösgen & Dehlow
in überörtlicher Bürogemeinschaft
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

Rechtsanwälte Hösgen & Dehlow, Alleestraße 12, 53879 Euskirchen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
1. Senat
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

RA Karlheinz Hösgen
Berechtigt bei allen AG, LG, OLG

Rechtsanwalt und Hochschuldozent
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht
Wirtschaftsrecht

Interessenschwerpunkte:
Strafrecht
Zivilrecht

Telefon: (02251) 10 56 00
Telefax: (02251) 10 56 01
Funktel.: (0172) 2 59 09 57
E-Mail: rahoesgen@t-online.de

137/13/H/pa

Bei Antwort u. Zahlung bitte angeben

Hans Hendrik Dehlow & Kollegen
Rechtsanwalt, Leipzig

Bürozeiten: Mo-Fr 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Euskirchen, den 28.04.2014

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

des Herrn Sven Kraatz, Flamersheimer Straße 48, 53913 Swisttal

wird binnen der Monatsfrist bis zum 30.04.2014 vertiefend und ergänzend vorgetragen.

1.

Neben dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 GG beruft sich der Beschwerdeführer auch auf die bereits außergerichtlich und gerichtlich gemachten Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insbesondere macht der Beschwerdeführer das Menschenrecht aus Artikel 10 EMRK, nämlich der Meinungsfreiheit, geltend. Der Beschwerdeführer sieht auch hier eine Rechtsverletzung.

Kanzlei Euskirchen
Alleestraße 12
53879 Euskirchen

Bankverbindung
Commerzbank Euskirchen
Konto 0 132 047 600 (BLZ 37080040)

Der Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung konnte durch das erteilte Hausverbot und das Verbot der Verteilung von Flugblättern, der sich möglicherweise sich daran anschließenden Diskussionen und geplanten Spontanversammlungen nicht mehr durchgeführt werden.

Konkret ist dem Beschwerdeführer verboten worden, die Aktionen weiter durchzuführen und es ist ihm auch nach seiner Auffassung konkret die Anwendung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung des Hausverbotes und letztendlich damit der Unterbindung der Meinungsäußerung angedroht worden.

Glaubhaftmachung:

1. Parteivernehmung des Beschwerdeführers
2. Vorgelegte Schreiben des Beschwerdeführers
3. Vorgelegte Gerichtsentscheidungen und Schriftsätze in dem vorherigen Verfahren
4. Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers

2.

Der Beschwerdeführer beruft sich auch auf die Entscheidung des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 zum Aktenzeichen 1 BvR 461/03.

In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht einen Anspruch auf Rechtsschutz in der Hauptsache und nicht nur auf Rechtsschutz im Eilverfahren aus Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährt. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse für das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren in versammlungsrechtlichen Streitigkeiten wurde bejaht. Die vorausgehenden Entscheidungen verletzen ebenfalls den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG und wurden aufgehoben. Die Sache wurde an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Auch bei dem erteilten Hausverbot gegenüber dem Beschwerdeführer am Tag der Offenen Tür beim Kreis Euskirchen gab es keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Wenn auch die vorstehend genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 461/03 – das Verbot einer Versammlung betraf, so ist doch die Rechtsschutzgewährung für den Beschwerdeführer hinsichtlich einer Fortsetzungsfeststellungsklage hier ebenfalls gegeben. Dem Beschwerdeführer wurde durch die Prozessführung des Verwaltungsgerichts Aachen jedwede Möglichkeit genommen, erstinstanzlich in eine Fortsetzungsfeststellungsklage überzugehen und für zukünftige Fälle, insbesondere auch im Hinblick aus der Vergangenheit betreffend die Ordensburg Vogelsang, wo ebenfalls Flugblattaktionen durchgeführt wurden, grundsätzlich feststellen zu lassen.

Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer, Herr Kraatz, auch ein Interesse an einer entsprechenden Rehabilitierung, da über die Angelegenheit in den Medien berichtet worden war. Im vorliegenden Fall hat der Kläger ebenfalls eine Verletzung von Artikel 19 GG gerügt. Im vorliegenden Fall ist das Verteilen der Flugblätter durch das erteilte Hausverbot und die Durchsetzung des Hausverbotes frühzeitig abgebrochen worden, so dass umständehalber keine vollständige Aktion durchgeführt werden konnte.

Der Beschwerdeführer, Herr Kraatz, hat hinsichtlich seines Antrages auf Zulassung der Berufung das ihm Zumutbare getan. Er hat bezogen auf die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch seinen Vortrag zum Rechtsschutzinteresse schlüssig aufgezeigt.

Die an die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung zu stellenden Anforderungen dürfen nicht überspannt werden (vgl. BVerfGE 77, 275, 284; BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, DVBl 2001, 894 ff; NVwZ 2004, 90).

Auch im vorliegenden Verfahren wird ausdrücklich

gerügt,

dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Anforderungen an die Begründung eines Antrages auf Zulassung der Berufung wesentlich überspannt, wie sich im vorliegenden Fall zeigt.

Hinreichende Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung sind insbesondere schon dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, 2. Kammer des 1. Senates, NVwZ 2000, 1163 ff).

Daher war es ausreichend, dass der Beschwerdeführer im Zulassungsverfahren der Begründung des verwaltungsgerichtlichen Urteils entgegengetreten ist, ein Feststellungsinteresse ergebe sich nicht aus dem Gesichtspunkt einer Wiederholungsgefahr. Der Beschwerdeführer, Herr Kraatz, hat insbesondere auch auf die Vorgänge beginnend die Ordensburg Vogelsang, ebenfalls im Kreis Euskirchen belegen, wo seitens des Landrates des Kreises Euskirchen sogar Strafanzeige und Strafantrag gegen den Beschwerdeführer wegen Hausfriedensbruch gestellt worden ist. Erst das Oberlandesgericht Köln hat den Beschwerdeführer dann von dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen.

Alleine aus dieser Prozessvorgeschichte, die der Beschwerdeführer dargelegt hat, ergab sich die Möglichkeit einer entsprechenden erneuten Ausübung des Hausrechtes mit Androhung und Durchsetzung unmittelbaren Zwanges sowie der möglichen erneuten strafrechtlichen Verfolgung. Der Beschwerdeführer hat auch dargelegt, dass er in Zukunft derart mit der Meinungsäußerung und Meinungskundgabe sowie der Verteilung von Flugblättern oder der Organisation von Spontanversammlungen weitermachen wolle.

Der Beschwerdeführer Kraatz kann hier nicht angehalten werden, künftig hinreichend effektiven Rechtsschutz immer durch Eilverfahren zu erlangen.

Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert den Rechtsweg nicht nur bei aktuell anhaltenden, sondern grundsätzlich auch bei Rechtsverletzungen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, allerdings unter dem Vorbehalt eines darauf bezogenen Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. BVerfGE 104, 220).

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet darüber hinaus die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen, gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nicht nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (vgl. BVerfGE 81, 138, 140; BVerfGE 96, 27, 40; BVerfGE 104, 220, 233). Solche Eingriffe können auch durch Beeinträchtigung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit bewirkt werden, gegen die Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren in dem dafür verfügbaren Zeitraum typischerweise nicht erreicht werden kann. Der Beschwerdeführer hat beispielhaft dargelegt, dass nur eine Aktion am Tag der Offenen Tür sinnvoll war. Ansonsten hätte die Aktion der Flugblattverteilung, der Diskussionen und einer geplanten Versammlung nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Die Bedeutung der Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit in einer Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung durch ein Meinungsäußerungsverbot oder Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden und die Flugblattaktion oder die Versammlung mit der Androhung unmittelbaren Zwanges unterbunden worden ist. Derartige Eingriffe sind die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit. Eine weitere Gewichtung eines solchen Grundrechtseingriffs, etwa im Hinblick auf den spezifischen Anlass oder die Größe der Bürger, die sich hinsichtlich der Flugblätter informieren oder der Versammlung, ist dem Staat verwehrt.

Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse hinsichtlich des Hauptsacheverfahrens ist daher zu bejahen.

Auf Seiten des Beschwerdeführers reicht es aus, wenn sein Wille erkennbar ist, in Zukunft Flugblattaktionen oder Versammlungen weiterhin abzuhalten, die ihrer Art nach zu den gleichen Rechtsproblemen und damit der gleichen Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit führen können. Angesichts des verfassungsrechtlich geschützten Rechts kann der Beschwerdeführer den Ort und Zeitpunkt der Flugblattaktionen für seine Meinungsäußerung und etwaiger Versammlungen selbst bestimmen. Außerdem kann der Beschwerdeführer mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage sein Rehabilitierungsinteresse weiter verfolgen und hat insofern ein Rechtsschutzbedürfnis.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ein Rehabilitierungsinteresse im Fall der Erledigung einer Maßnahme bejaht, wenn die begehrte Feststellung, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig war, als "Genugtuung oder zur Rehabilitation erforderlich ist". Dies wird insbesondere angenommen, wenn der Verwaltungsakt diskriminierenden Charakter hatte und das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigte (vgl. BVerwGE 26, 161, 168; BVerwGE 61, 164, 166).

Diese Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht schon geklärt worden und die Verfassungsbeschwerde, die Herr Kraatz erhoben hat, dient der Durchsetzung seiner Grundrechte.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin in der zitierten Entscheidung festgestellt, dass bei Anwendung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die Entscheidungen der Verwaltung und Verwaltungsgerichte zu beanstanden seien.

Der Kläger hat schon in seinem Schriftwechsel vorgetragen, dass er auch in Zukunft beabsichtige, derartige Flugblattaktionen im Rahmen der freien Meinungsäußerung, insbesondere auch unter dem ausdrücklichen Hinweis auf das so genannte Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durchzuführen und etwaige Versammlungen abzuhalten.

Daher sind die genannten Entscheidungen aufzuheben und an das Verwaltungsgericht erneut zu verweisen, damit über den Fortsetzungsfeststellungsantrag des Beschwerdeführers nochmals entschieden werden kann.

3.

In der höchst richterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wird ein derartiges Fortsetzungsfeststellungsinteresse ebenfalls bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es grundsätzlich keine zeitliche Grenze bei dem Übergang vom ursprünglichen Klageantrag zur Erledigungserklärung gibt.

Das Prozessrecht begründet keine Pflicht zur unverzüglichen Reaktion auf den Eintritt eines erledigenden Ereignisses. Es erlaubt dem Beschwerdeführer vielmehr, in jedem Stadium des Verfahrens eine Erledigungserklärung abzugeben, um dadurch der Abweisung seiner Klage zu entgehen (BVerwG, Urteil vom 22.01.1993 – 8 C 40.91 – Buchholz 310, § 161 VwGO Nr. 100; BVerwG, Beschluss vom 29.09.1988 – 7 W 185.87 – Buchholz 310, § 161 VwGO Nr. 79). Der Beschwerdeführer kann sogar noch im Revisionsverfahren die Hauptsache für erledigt erklären, obwohl die Erledigung bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens eingetreten ist (BVerwG, Urteil vom 12.04.2001 – 2 C 16.00 -, BVerwGE 114, 149, 151). Eine Fortsetzungsfeststellungsklage hätte daher auch weiter gewählt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht daher ebenso einen effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG. In den angefochtenen Entscheidungen des Beschwerdeführers, Herrn Kraatz, ist der Grundsatz des Artikels 19 Abs. 4 GG jedoch nicht beachtet worden, sondern der Beschwerdeführer wurde in diesem Recht verletzt, so dass die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben sind und das Verfahren an das Verwaltungsgericht erneut zu verweisen ist.

4.

Im Übrigen durfte das Verwaltungsgericht Aachen nach diesseitiger Auffassung die Klage nicht einfach durch Urteil abweisen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in anerkannt, dass ein Kläger lediglich sein berechtigtes Interesse an der Feststellung substantiiert darzulegen hat, jedoch nicht die förmliche Stellung eines Feststellungsantrages verlangt wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.07.2011 – 1 WB 13.11 – m.w.N.) In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht auch festgestellt, dass das erforderliche Feststellungsinteresse sich aus einem Rehabilitierungsinteresse, aus einer Wiederholungsgefahr oder aus der Absicht ergeben

kann, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Zusätzlich kommt auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse in Betracht, wenn die erledigte Maßnahme eine fortdauernde faktische Grundrechtsbeeinträchtigung nach sich zieht.

Gerade durch die erklärte Absicht des Beschwerdeführers, in Zukunft vergleichbar zu verfahren, ist mit vergleichbaren Situationen zu rechnen, die eine gerichtliche Entscheidung über den Feststellungsantrag dann notwendig machen und zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.04.2008 – 1 WB 11.07 – Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 31 Seite 12 m.w.N.).

Diese Gewährung effektiven Rechtsschutzes, wie es das Bundesverwaltungsgericht vorgibt, ist vom Verwaltungsgericht Aachen und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen verkannt worden. Insoweit sind die vorausgegangenen Entscheidungen aufzuheben und die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

5.

Im Hinblick auf die Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beruft sich der Beschwerdeführer auf Artikel 5 GG und Artikel 10 EMRK. In diesem Zusammenhang beruft sich der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Urteil vom 17.04.2014 – 5709/09 – "Amöneburger Flugblatt-Affäre". Hiergegen erhob die betroffene Person ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, die nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bundesrepublik Deutschland deswegen jetzt wegen einer Verletzung von Artikel 10 EMRK verurteilt.

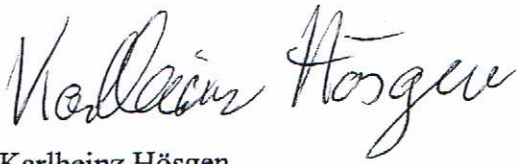
Der Gerichtshof betont zunächst, dass es sich um eine öffentliche Debatte handele und sich der Kritisierte als Lokalpolitiker um ein öffentliches Amt beworben habe. In dieser Konstellation, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, seien die Grenzen akzeptabler Kritik weiter zu ziehen als in anderen Fällen. Ein Politiker müsse grundsätzlich schärfere Kritik erdulden als eine private Person, zumal wenn er sich selbst öffentlich äußere und damit Anlass für Kritik biete. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ging schließlich davon aus, dass es sich bei den Aussagen des Aktivisten um Wertungen handele.

Auch in der zitierten Entscheidung ging es um die Verhinderung der Verteilung von Flugblättern. Die betroffene Person in der zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kritisierte auch das unfaire Gerichtsverfahren.

Der Beschwerdeführer der jetzigen Verfassungsbeschwerde, Herr Kraatz, beruft sich auch ausdrücklich auf die neuste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg.

6.

Der Beschwerdeführer hat ebenfalls nur Fragen in seinem Flugblatt gestellt und keine Tatsachen behauptet. Insofern hätte hier eine entsprechende Überprüfung stattfinden müssen. Der Beschwerdeführer beruft sich ebenfalls auf den nunmehr erweiterten Grundrechtsschutz zur Meinungsfreiheit und dem entsprechenden Prüfungsmaßstab des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.



Karlheinz Hösgen
Rechtsanwalt